BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
Bürodirektion
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1

Beilagen

ZTB1-A-05125/004
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: buerodirektion.bhzt@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bhzt
Telefon: 02742/9005-429 - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	02742/9005-Durchwahl	Datum
	Melitta Schnabl	42020	13. November 2026

Betrifft
Kundmachung nach § 13 AVG

KUNDMACHUNG

Gemäß § 13 Abs. 2 und Abs. 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 werden bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl die Erreichbarkeit sowie die Zeiten für den Parteienverkehr und die Amtsstunden wie folgt festgelegt:

POSTANSCHRIFT
Telefon – E-Mail – Homepage

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1
Telefon: +43 (0) 2742/9005-429
E-mail: post.bhzt@noel.gv.at
Homepage: www.noe.gv.at/bh

AMTSSTUNDEN zur Entgegennahme schriftlicher Eingaben

Montag, Mittwoch, Donnerstag
07.30 – 15.30 Uhr

Dienstag
07.30 – 19.00 Uhr

Freitag
07.30 – 12.00 Uhr

Elektronische Anbringen:
Sie können Anbringen auch elektronisch (per E-Mail oder Online-Formular) einbringen.
Anbringen (Eingaben), die mit E-Mail eingebracht werden, sind an die offizielle E-Mail-Adresse der Bezirkshauptmannschaft Zwettl (post.bhzt@noel.gv.at) oder an eine in der behördlichen Erledigung, auf die sich Ihr Anbringen bezieht, als Kontaktadresse angegebene E-Mail-Adresse zu übermitteln. An andere E-Mail-Adressen (z.B. personalisierte E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) übermittelte Anbringen (Eingaben) sind hingegen nicht rechtswirksam eingebracht; ihre Bearbeitung ist nicht sichergestellt.

Bei besonderer Übermittlungsform sind gegebenenfalls technische und organisatorische Vorgaben zu beachten. Werden Anbringen (Eingaben) per E-Mail eingebracht, obwohl eine besondere Übermittlungsform vorhanden ist, ist die Behörde nach § 13 Abs. 2 AVG nicht verpflichtet, diese in Behandlung zu nehmen.
Falls Sie uns außerhalb der Amtsstunden ein elektronisches Anbringen übermitteln, gilt dieses mit dem Einlangen bei der Behörde als rechtswirksam eingebracht. Ein Anbringen liegt aber erst dann vor, wenn es tatsächlich und vollständig bei der Behörde eingelangt ist. Die Übermittlung eines Links, über welchen von der Behörde Dokumente heruntergeladen werden sollen, entspricht diesen Anforderungen nicht.

Besondere Übermittlungsformen:
Elektronische Anbringen nach § 47 Abs. 2a KFG 1967 (Auskunft aus der Zulassungsevidenz) sind nur per Online-Formular möglich.
Das Land NÖ hat folgenden Link zur Verfügung gestellt:
https://e-formulare.noel.gv.at/extern/kfzhalteranfrage.html
Anbringen (Eingaben), die mit E-Mail eingebracht werden, sind nicht rechtswirksam eingebracht; ihre Bearbeitung ist nicht sichergestellt.

Hinweis:
Das Land Niederösterreich hat unter
www.noe.gv.at/noe/Kontakt-Landesverwaltung/Allgemeines_Anbringen.html
einen Link für ein allgemeines Online-Formular für Anbringen zur Verfügung gestellt.

PARTEIENVERKEHRSZEITEN für persönliche Vorsprachen

Montag bis Freitag
08.00 – 12.00 Uhr

Dienstag
16.00 – 19.00 Uhr
(nach Terminvereinbarung)

ÖFFNUNGSZEITEN BÜRGERBÜRO

Montag bis Freitag
08.00 – 12.00 Uhr

Montag, Mittwoch, Donnerstag
13.00 – 14.30 Uhr
Dienstag
13.00 – 19.00 Uhr

ÖFFNUNGSZEITEN AUSSENSTELLE

3900 Schwarzenau, Bundesstraße 20/1/1
Telefon: +43(0)2742/9005-42130
E-mail: post.bhzt@noel.gv.at

Donnerstag
08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 14.30 Uhr

KUNDMACHUNG

gemäß § 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1, 2. Satz in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse

http://www.noe.gv.at/Bezirke/BH-Zwettl/Kundmachungen.html

erfolgen.

Der Bezirkshauptmann

Dr. P e h a m

NIEDERÖSTERREICH
@ AMTSSIGNATUR

Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur